

Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen

Merkblatt Sprengwesen / Pyrotechnik

Stand 1. Juni 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Begriffsbestimmungen	3
4	Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung	4
4.1	Einleitung	4
4.2	Verbraucher	4
4.3	Hersteller Schweiz	4
4.4	Wiederverkäufer, Importeur / Hersteller Ausland	4
4.5	Polizei	4
4.6	Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen	4
5	Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen	5
5.1	Grundsatz	5
6	Bestimmung der sachverständigen Personen	6
6.1	Hersteller Schweiz	6
6.2	Wiederverkäufer	6
6.3	Importeur / Hersteller Ausland	6
6.4	Polizei	6
6.5	Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen	6
7	Anhang	7
	Anhang 1: Übersicht über den Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung	7

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Sprengwesen
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)58 463 75 75
E-Mail: sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/sprengwesen



1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat dieses Merkblatt in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss, bestehend aus verschiedenen Vertretern der Branche und Behörden, gestützt auf Artikel 66 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (SprstV¹), ausgearbeitet.

Das Merkblatt soll die Anwendung von Art. 108 Abs. 3 SprstV in Zusammenhang mit der Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen erläutern.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG²) und die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000.

Für das Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen gelten folgende Bestimmungen:

Art. 26 SprstG

¹ Sprengmittel, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit nach dem Stand der Technik Mängel aufweisen, sind durch Sachverständige zu vernichten oder dem Verkäufer zurückzugeben.

² Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für pyrotechnische Gegenstände.

Art. 107 SprstV

¹ Unbrauchbar gewordene Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände dürfen im Rahmen von Artikel 108 fachgemäss vernichtet werden.

² Als unbrauchbar gelten pyrotechnische Gegenstände, deren Beschaffenheit sich durch mechanische Einwirkungen, durch Feuchtigkeit oder durch lange Lagerung verändert hat oder deren Frist für den Verbrauch abgelaufen ist.

³ Bei pyrotechnischen Gegenständen gelten auch Versager als unbrauchbar gewordene Gegenstände.

Art. 108 Abs. 3 SprstV

³ Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur vom Hersteller oder von einer dafür ausgebildeten Person vernichtet werden. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, pyrotechnische Gegenstände zurückzunehmen und sie zur Vernichtung einer sachverständigen Person im Sinne dieses Absatzes zu übergeben.

3 Begriffsbestimmungen

In diesem Merkblatt bedeuten:

- a. *Hersteller Schweiz:*
Wirtschaftsakteure mit einer Bewilligung des Bundes zur Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen. Dieser Wirtschaftsakteur kann mit einer entsprechenden Bewilligung auch Importeur und Wiederverkäufer sein.
- b. *Importeur / Hersteller Ausland:*
Wirtschaftsakteure mit einer Bewilligung des Bundes zur Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen. Dieser Wirtschaftsakteur kann mit einer entsprechenden Bewilligung auch Wiederverkäufer sein.
- c. *Wiederverkäufer:*
Wirtschaftsakteur mit einer Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen.

¹ SR 941.411

² SR 941.41



- d. *Polizei:*
Angehörige der Polizeikorps des Bundes, der Kantone und Gemeinden.
- e. *Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen:*
Wirtschaftsakteur mit einer Betriebsbewilligung (siehe dazu Kapitel 6.5) des Standortkantons zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen. Wirtschaftsakteur, der den Nachweis erbringt, dass er entsprechende sachverständige Personen in seinem Betrieb beschäftigt und über eine Infrastruktur verfügt, welche für die Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen geeignet ist.
- f. *Verbraucher:*
Personen, welche Feuerwerkskörper der Kategorien F1 – F4 und / oder pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken T1, T2, P1, P2 verwenden.
- g. *Person mit Fachkenntnissen:*
Person, die über einen Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 SprstG verfügt.
- h. *Sachverständige Person:*
Person, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung besitzt.

4 Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung

4.1 Einleitung

Als Rückschub wird der Warenrückfluss von pyrotechnischen Gegenständen zwischen den einzelnen Akteuren bezeichnet. Die Akteure sowie deren Tätigkeiten werden in den nachfolgenden Unterkapiteln 4.2 – 4.6 genauer beschrieben.

Eine Übersicht über den Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung ist ersichtlich im Anhang 1.

4.2 Verbraucher

Pyrotechnische Gegenstände, welche in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit nach dem Stand der Technik Mängel aufweisen oder für die der Verbraucher keine definitive Verwendung mehr hat, können vom Verbraucher dem Wiederverkäufer, Importeur oder Hersteller Schweiz zurückzugeben werden. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, die pyrotechnischen Gegenstände entgegenzunehmen.

4.3 Hersteller Schweiz

Der Hersteller ist aufgrund der gesetzlichen Grundlage verpflichtet, seine hergestellten und / oder verkauften pyrotechnischen Gegenstände vom Verbraucher oder dem Wiederverkäufer entgegenzunehmen.

4.4 Wiederverkäufer, Importeur / Hersteller Ausland

Der Wiederverkäufer sowie der Importeur sind aufgrund der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, ihre verkauften und / oder importierten pyrotechnischen Gegenstände vom Verbraucher entgegenzunehmen. Sind mehrere Wiederverkäufer am Verkauf eines Produktes beteiligt, so hat der Rückschub des Produktes in der umgekehrten Verkaufsreihenfolge zu erfolgen.

Der Wiederverkäufer kann die entgegengenommenen pyrotechnischen Gegenstände dem Hersteller Schweiz bzw. dem Importeur zurück- oder einer Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen übergeben.

4.5 Polizei

Die Polizei kann in Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag mit dem Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung betraut werden.

4.6 Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen

Die Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen kann vom Hersteller Schweiz, Importeur / Hersteller Ausland sowie von der Polizei pyrotechnische Gegenstände im Rahmen ihrer Betriebsbewilligung (siehe dazu Kapitel 6.5) zur Vernichtung entgegennehmen.



5 Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen

5.1 Grundsatz

Das Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen ist dem Hersteller sowie sachverständigen Personen vorbehalten.

Der alleinige Besitz eines Verwendungsausweises gemäss Artikel 14 Absatz 2 SprstG qualifiziert den Inhaber nicht als sachverständige Person gemäss Art. 108 Absatz 3 SprstV.

Für sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen müssen geeignete Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Die Arbeiten haben nach dem Stand der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sind nur zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise nachweislich gewährleistet wird.



6 Bestimmung der sachverständigen Personen

6.1 Hersteller Schweiz

Der Hersteller besitzt eine entsprechende Herstellungsbewilligung von der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP). Im Rahmen seiner Herstellungsbewilligung darf er die Vernichtung der in der Bewilligung aufgeführten Produktgruppen durchführen.

Der Hersteller bestimmt in seinem Wirkungsbereich selber, welche Person(en) aufgrund der Ausbildung, Tätigkeit und praktischen Erfahrung als Sachverständiger gilt und pyrotechnische Gegenstände vernichten darf.

6.2 Wiederverkäufer

Der Wiederverkäufer besitzt eine entsprechende Verkaufsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, die von ihm verkaufte Ware zurückzunehmen und diese einer sicheren Vernichtung zuzuführen.

6.3 Importeur / Hersteller Ausland

Der Importeur besitzt eine entsprechende Einfuhrbewilligung von der ZSP.

Der Importeur kann pyrotechnische Gegenstände zur Vernichtung unter Einhaltung der entsprechenden Export- und Transportformalitäten dem Hersteller im Ausland zustellen.

Kann der Importeur die pyrotechnischen Gegenstände dem Hersteller im Ausland nicht zurückschieben und kann er in seinem Wirkungskreis keinen Sachverständigen definieren, so hat er sicherzustellen, dass für die Vernichtung eine geeignete „Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen“ hinzugezogen wird.

6.4 Polizei

Die Polizei bestimmt in ihrem Wirkungskreis selber, welche Person(en) aufgrund der Ausbildung, Tätigkeit und praktischen Erfahrung als Sachverständiger gilt und pyrotechnische Gegenstände vernichten darf. Werden pyrotechnische Gegenstände nicht durch die Polizei selber vernichtet, so hat die Polizei sicherzustellen, dass für die Vernichtung der Hersteller, der Importeur oder eine geeignete „Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen“ hinzugezogen wird.

6.5 Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen

Die Institution zur Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen untersteht der Plangenehmigungspflicht nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG³) sowie Art. 1 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 4⁴), Abs. 2 lit. b und c und benötigt eine entsprechende Betriebsbewilligung des Standortkantons. Im Rahmen dieser Bewilligung darf sie die Vernichtung der dort aufgeführten Produktgruppen durchführen.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur fachlichen Beratung die ZSP beiziehen.

³ SR 822.11

⁴ SR 822.114



7 Anhang

Anhang 1: Übersicht über den Rückschub von pyrotechnischen Gegenständen zur Vernichtung

